

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den von DI Andreas Lotz der Firma Pro Alp, ausgearbeiteten Entwurf vom 16.05.2023, Zahl: KAP\21027\örok_änd\ork10_1, KAP\21027\örok_änd\ork10_2, KAP\21027\örok_änd\ork10_3, KAP\21027\örk_änd\ork10_4 und KAP\21027\örk_änd\ork10_5, über die 10. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kappl „ORK10_1 - Höfen“, „ORK10_2-Niederhof“, „ORK10_3-Wiese“ „ORK10_4-Dorfzentrum“ und „ORK10_5-Obermühl“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kappl vor:

„Im Zuge der 10. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kappl werden somit folgende Festlegungen bzw. Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes abgeändert bzw. neu festgelegt:

Im Weiler Höfen (ORK10_1 – Höfen):

Die Siedlungsabgrenzung wird nach Südwesten hin erweitert, wobei nach Nordwesten zur Bergseite hin ein Siedlungsrand und nach Südwesten hin eine Absolute Siedlungsgrenze festgelegt wird. Gleichzeitig wird die bislang festgelegte sonstige Fläche in diesem Bereich entsprechend zurückgenommen. Für den Erweiterungsbereich wird der bauliche Entwicklungstempel „z2-L 10-D1“ neu festgelegt.

Im Weiler Niederhof (ORK10-2 – Niederhof):

Die Siedlungsabgrenzung wird derart erweitert, dass die gesamte Gp. 2062/1 innerhalb der Siedlungsabgrenzung liegt. Gleichzeitig wird die bislang festgelegte sonstige Fläche in diesem Bereich entsprechen zurückgenommen. Für den Erweiterungsbereich gilt der bauliche Entwicklungstempel „z1-L 01-D1“.

Im Weiler Wiese (ORK10_3 – Wiese):

Die Absolute Siedlungsgrenze wird am nordöstlichen Randbereich des Siedlungsraumes Wiese zurückgenommen. Gleichzeitig wird die sonstige Fläche in diesem Bereich entsprechend erweitert.

Im Bereich Dorfzentrum (ORK10_4 – Dorfzentrum):

Die Absolute Siedlungsgrenze wird am nordöstlichen Randbereich des Siedlungsraumes für das Dorfzentrum zurückgenommen. Gleichzeitig wird die sonstige Fläche in diesem Bereich entsprechend erweitert.

Im Bereich Obermühl (ORK10_5 – Obermühl):

Die absolute Siedlungsgrenze wird so festgelegt, dass sich die Gp. 2590/3 sowie jene Teilflächen am südlichen Rand der Gp. 2590/1, die bislang innerhalb der Siedlungsgrenze lag, sich künftig außerhalb des Siedlungsraumes befinden. Gleichzeitig wird die sonstige Fläche in diesem Bereich entsprechend erweitert bzw. festgelegt. Innerhalb der beiden nun voneinander getrennten Siedlungsräumen gilt unverändert der bauliche Entwicklungstempel „z1 – L 02-D1“.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 24.05.2023 bis einschließlich 21.06.2023

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <https://www.kappl.eu/> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister
(Helmut Ladner)

angeschlagen am:	24.05.2023
abgenommen am:	